

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
für das Bürgerhaus Alte Johanneskirche in der Stadt Gevelsberg  
vom 08.04.2009**

**§ 8 Abs. 1 geändert und § 8 Abs. 4 neu eingefügt durch 1. Nachtrag vom 19.12.2014**

**Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund**

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666/ SGV NW 2033),**
- **der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712/SGV NW 610),**

**- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -  
in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende Satzung beschlossen:**

Präambel

Die Stadt Gevelsberg betreibt das Bürgerhaus Alte Johanneskirche als Einrichtung zur generationenübergreifenden Begegnung von Menschen im Rahmen der Stadtteilarbeit Vogelsang.

Ziel der Einrichtung ist die Stärkung des Stadtteils Vogelsang durch

- die Förderung des generationenübergreifenden ehrenamtlichen Engagements
- die Stärkung des Miteinanders verschiedener Kulturen und Nationalitäten
- die Förderung der Chancen von Kindern und Jugendlichen gerade auch aus verschiedenen Kulturen und aus schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen
- Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen durch Angebote von Kultur, Bildung, Informationen und sonstigen Aktivitäten

Auch wenn sich die Angebote schwerpunktmäßig an Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Vogelsang richten, stehen diese grundsätzlich auch für die übrigen Bürgerinnen und Bürger offen.

Im Folgenden wird die Benutzung des Bürgerhauses Alte Johanneskirche geregelt und die Entrichtung von Nutzungsgebühren festgelegt:

**§ 1**

(1) Das Bürgerhaus Alte Johanneskirche wird Gruppierungen und Institutionen sowie Gevelsberger Vereinen überlassen für Angebote und Veranstaltungen, die den v.g. Zielsetzungen der Einrichtung entsprechen.

(2) Neben dieser Benutzungs- und Gebührensatzung sind außerdem die Vorgaben der durch den Bürgermeister zu erlassenden Hausordnung zu beachten.

## § 2

(1) Räumlichkeiten des Bürgerhauses Alte Johanneskirche können auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Für Veranstaltungen, die Erwerbszwecken dienen, werden Räumlichkeiten nicht vergeben. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten.

(3) Für private Feiern und Veranstaltungen werden Räumlichkeiten des Bürgerhauses Alte Johanneskirche nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Bildung, Jugend und Soziales. Die Ausnahmen beschränken sich auf höchstens zwei Feiern monatlich, die in dem Zeitraum zwischen 10.00 - 22.00 Uhr stattfinden können.

## § 3

Die Räumlichkeiten können bis 22.00 Uhr, von Samstag auf Sonntag und vor gesetzlichen Feiertagen bis 3.00 Uhr vergeben werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der Einrichtung.

## § 4

(1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller erhält erst mit der schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung der Räume. Die Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und der Person des Antragstellers oder des Veranstalters, ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die bereitgestellten Räume nachträglich für andere öffentliche Zwecke benötigt werden.

## § 5

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer der Räume haben alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

(2) Die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände hat die Veranstalterin/der Veranstalter durchzuführen. Die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Gegenstände sind nach jeder Veranstaltung zu entfernen.

(3) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem, besenreinen Zustand zurückzulassen. Grobe Verschmutzungen sind durch die Ve-

ranstalterin/den Veranstalter zu beseitigen. Werden nach der Veranstaltung noch Verschmutzungen festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erfordern, sind die tatsächlichen Mehrkosten für diese Reinigung von der Veranstalterin/vom Veranstalter nachzuzahlen.

(4) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist verboten.

(5) Die Benutzung von Einweggeschirr bei der Durchführung der Veranstaltung ist untersagt.

(6) Den Beauftragten des Bürgermeisters - Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales - ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, die Abstellung von nichtordnungsgemäßen Zuständen zu verlangen.

## **§ 6**

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der/des verantwortlichen Leiterin/ Leiters stattfinden. Bei Überlassen von Räumlichkeiten an Jugendliche werden die Gebäude nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Gevelsberg von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten. Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter haftet der Stadt Gevelsberg gegenüber für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die die Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, durch die Veranstaltung verursachte Schäden auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Schäden entstanden sind, zu verlangen.

(4) Vor der Veranstaltung ist eine Sicherheit in Höhe der zehnfachen Benutzungsgebühr zu leisten. Der Bürgermeister - Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales - ist berechtigt, von der Zahlung der Sicherheitsleistung abzusehen.

## **§ 7**

Für die Überlassung des Bürgerhauses Alte Johanneskirche werden zur teilweisen Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren erhoben. In der Gebühr sind sämtliche Kosten, einschließlich Reinigungskosten für die benutzten Räume und Vergütung für hausmeisterliche Tätigkeiten, enthalten.

## **§ 8**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Bürgerhauses Alte Johanneskirche beträgt bei einer Veranstaltungsdauer bis zu vier Stunden (mit Vor- und Abschlussarbeiten):

- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| a) für das Cafe je Benutzung         | 30 € |
| b) für den großen Veranstaltungsraum | 90 € |

- c) für den abgeteilten Veranstaltungsraum, abhängig von der Größe 1/2 bzw. 1/3 der vollen Gebühr
- d) für die Küchenbenutzung 20 €
- e) für den Besprechungsraum, 1. Etage 20 €

(2) Dauert die Veranstaltung länger als vier Stunden, so erhöhen sich die Gebührensätze je angefangene weitere Stunde um

- a) für das Cafe je Benutzung 10 €
- b) für den abgeteilten oder großen Veranstaltungsraum 10 €
- c) für die Küchenbenutzung 10 €
- d) für den Besprechungsraum, 1. Etage 10 €

(3) Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der schriftlichen Genehmigung für die Überlassung der öffentlichen Räume festgesetzt und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung zu zahlen.

(4) Neben der Benutzungsgebühr wird jeweils eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben. Sie wird mit der Benutzungsgebühr fällig.

## § 9

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach § 8 werden befreit:

- a) Volkshochschulzweckverband,
- b) Veranstaltungen bzw. Gruppierungen, bei denen die Stadt als Träger beteiligt ist,
- c) Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften,
- d) Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- e) Selbsthilfegruppen der Behindertenselbsthilfe, soweit sie der KISS EN Süd des Ennepe-Ruhr-Kreises angeschlossen sind
- f) Veranstaltungen der ev. Kirchengemeinde Gevelsberg
- g) Veranstaltungen des Fördervereins

(2) Gebühren werden auf die Hälfte ermäßigt bei Veranstaltungen von

- a) Jugendverbänden, die Mitglied des Stadtjugendringes oder des Stadtverbandes für Leibesübungen sind,
  - b) Kirchen und religiösen Vereinigungen, denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen ist,
  - c) Stadtelternrat Gevelsberger Kindergärten,
- falls die Veranstaltungen zur Erfüllung der jeweils ideellen Aufgabe der oben angegebenen Institutionen durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt ist. Hierüber entscheidet der Bürgermeister - Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales -.

## § 10

Gebührenpflichtig ist der Veranstalter. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 11

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.05.2009 in Kraft.